

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 10.10.2016

Welche Verstöße gegen das Tierschutzrecht wurden bei der Anlieferung von Tieren an den Schlachthof Landshut im Zeitraum 2015 - 2016 festgestellt und wie wurden diese Verstöße im Einzelnen sanktioniert?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ist der Schlachtunternehmer dafür verantwortlich, jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft systematisch nach Tierschutzbedingungen zu bewerten und ggf. für Tiere mit besonderem Bedarf an Schutz Maßnahmen zu treffen. Zudem unterliegt die Anlieferung der Tiere der tierschutzrechtlichen Überwachung durch die zuständige Behörde.

Es ist zwischen Verstößen gegen Tierschutzrecht, die dem Schlachtunternehmer anzulasten sind, und solchen, die auf den Transporteur oder den Tierhalter zurückzuführen sind, zu unterscheiden. Ist der Verursacher der Transporteur oder Tierhalter, informiert die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde gemäß Verordnung (EG) Nr. 854/2004 die für den Transporteur oder Tierhalter zuständige Behörde und übermittelt ihr die für den weiteren Vollzug erforderlichen Unterlagen.

Die Stadt Landshut erließ im März 2016 eine Anordnung mit Zwangsgeldandrohung gegen den Betreiber des Schlachthofes Landshut, da eine unzureichende Logistik zu vermeidbaren Verzögerungen bei der Abladung der Tiere von den Transportfahrzeugen geführt hatte. Der Betreiber hat zwischenzeitlich Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen.

Zu Verstößen bzw. hinreichendem Verdacht auf Verstöße gegen das Tierschutzrecht bei der Anlieferung von Tieren an den Schlachthof Landshut sowie zu den zugehörigen Sanktionen aus den Jahren 2015 und 2016 (bis 14.10.2016) können wir folgende Angaben machen:

Im Jahr 2015 wurden nach Mitteilung der Regierung von Niederbayern die folgenden Tierschutzverstöße bzw. Befunde mit Tierschutzrelevanz im Bereich der Anlieferung dokumentiert:

- 7 x Überschreiten der Ladedichte und fehlende lichte Höhe der Transportfahrzeuge;
- 2 x Transportfahrzeug nicht ausreichend eingestreut;
- 18 x Schweine mit Lahmheit, davon
  - 5 x Kümmerer (insgesamt schlecht entwickelte Tiere),
  - 5 x mit Umfangsvermehrungen;

- 5 x festliegende/zur Fortbewegung unfähige Schweine, davon
  - 1 x mit rohem Treibversuch Transporteur,
  - 1 x mit Umfangsvermehrung,
  - 1 x mit alter, erheblicher Verletzung,
  - 2 Fälle: Anlieferung ohne Anwesenheit einer sachkundigen Person;
- 5 x erhebliche Verletzung/Entzündung, davon
  - 2 x Kümmerer,
  - 2 x Muttersau;
- 7 x Schweine mit Umfangsvermehrungen;
- Schweine mit Kratzspuren durch Schlagstempel bei Lebendschau;
- 1 x Schwein mit Enddarmvorfall;
- 1 x Schwein mit Schwanznekrose und aufgeblähtem Abdomen.

Das Fleischhygieneamt Passau sprach 29 mündliche Verwarnungen aus. Für folgende Fälle bzw. Befunde ist eine Mitteilung an weitere/andere zuständige Behörden dokumentiert:

- gehunfähiges Schwein wird vom Fahrer roh getrieben – an Stadt Landshut;
- Schwein mit einem Klauenabszess – an Landratsamt Landshut;
- LKW mit zu niedriger Ladehöhe dreistöckig beladen – an Ordnungsamt Landshut und Landratsamt Landshut;
- Schwein festliegend mit tiefer alter Verletzung – an Landratsamt Landshut;
- Schweine mit großen Umfangsvermehrung an je einer Hintergliedmaße – an zuständiges Landratsamt;
- Schwein mit Umfangsvermehrungen an den Afterklauen – an Landratsamt Landshut;
- Schwein mit Umfangsvermehrung und Lahmheit – an Landratsamt Landshut;
- Schweine angeliefert mit zu hoher Besatzdichte – an Landratsamt Landshut;
- Schwein mit Umfangsvermehrung hinten rechts – an Landratsamt Landshut;
- Schwein mit hochgradiger Lahmheit – an Landratsamt Landshut;
- 2 Fälle: lafunfähiges Schwein angeliefert ohne Anwesenheit einer sachkundigen Person – an Landratsamt Landshut und Betreiberfirma.

Strafanzeigen erfolgten zu folgenden Fällen aus dem Jahr 2015:

- Der Fahrer eines Transportfahrzeugs hat bei der Anlieferung von Schlachtschweinen einem bereits gehunfähigen Tier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt.
- Ein Tierhalter hatte ein Schwein mit tiefen Schnittwunden mit Madenbefall am Hinterbein angeliefert.

Ordnungswidrigkeitsverfahren erfolgten zu folgenden Fällen des Jahres 2015:

- zur Schlachtung bestimmte abgemagerte Sau mit Feten und Lungenentzündung;

- nach wiederholter Ermahnung Besatzdichte auf Transportfahrzeug zu hoch;
- Überladung Tiertransport.

Sonstige Sanktionen 2015:

- Dem Fahrer eines Transportfahrzeugs, der bei Anlieferung von Schlachtschweinen einem bereits gehunfähigen Tier erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt hatte, widerrief das zuständige Landratsamt den Befähigungsnachweis nach Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zum Fahren und Betreuen von Schweinetransporten.

Im Jahr 2016 wurden nach Mitteilung der Regierung von Niederbayern bis zum 14.10.2016 die folgenden Tierschutzverstöße bzw. Befunde mit Tierschutzrelevanz im Bereich der Anlieferung dokumentiert:

- 4 x Überschreiten der Ladedichte;
- 1 x Transportfahrzeug nicht ausreichend eingestreut;
- 1 x erhebliche Wartezeiten für das Abladen der Schweine vom Transporter;
- 1 x Schweine nach Schlachtende ohne Einverständnis amtlicher Tierarzt aufgestellt;
- 2 x grobes Treiben nicht benannter Anzahl von Schweinen;
- 1 x verletztes Schwein manipuliert, trotz Beschluss der Nottötung an Ort und Stelle;
- 14 x Schweine mit Lahmheit, davon
  - 3 x Kümmerer (insgesamt schlecht entwickelte Tiere),
  - 3 x mit Umfangsvermehrungen;
- 3 x Schweine mit Frakturen;
- 1 x Schwein mit Lähmung der Hintergliedmaße;
- 3 x Schweine mit Umfangsvermehrungen, davon
  - 1 x Kümmerer;
- 2 x Schweine mit Kratzspuren durch Schlagstempel;
- 1 x Kümmerer mit fortgeschrittener Schwanznekrose;
- 2 x Schwanzbeißer auf dem Transport;
- 1 x Schwein mit aufgeblähtem Abdomen.

Das Fleischhygieneamt Passau sprach im Jahr 2016 bis 14.10.2016 28 mündliche Verwarnungen aus. Für folgende Fälle bzw. Befunde bis 14.10.2016 ist eine Mitteilung an weitere/andere zuständige Behörden dokumentiert:

- Schweine nach Schlachtung angeliefert, ohne Einverständnis des amtlichen Tierarztes aufgestellt, dies bei Außentemperatur mit Minusgraden, ohne Futtermittelversorgung für 12 Stunden – an Landratsamt Landshut;
- 2 Fälle: Schwein mit hochgradiger Lahmheit – an Landratsamt Landshut;

- erhebliche Wartezeiten beim Abladen der Schweine – an Landratsamt Landshut (und Betreiberfirma);
- Schwein mit Umfangsvermehrung an der Schulter – an Landratsamt Landshut.

Der Fall mit Anlieferung von Schweinen nach Schlachtende befindet sich noch in Prüfung.

Strafanzeigen erfolgten zu folgenden Fällen aus dem Jahr 2016 (Stand 23.11.2016):

- Ein Tierhalter hatte ein Schwein mit einer Umfangsvermehrung, die sich in der Pathologie als Ellbogenentzündung mit Zubildung von Knochenmaterial darstellte, zur Schlachtung angeliefert/anliefern lassen.
- Beim Abladen hat eine Person Schweine mit dem elektrischen Viehtreiber gequält.

Ordnungswidrigkeitsverfahren erfolgten zu folgenden Fällen des Jahres 2016 (Stand 14.10.2016):

- zur Schlachtung bestimmtes Schwein mit Fraktur;
- zur Schlachtung bestimmtes, lahmdendes Schwein (Absenkung des Klauenbeins beidseitig);
- Anlieferung eines Schweins mit Ellenbogenentzündung und Knochenveränderungen;
- zur Schlachtung bestimmtes Schwein mit chronischer Entzündung des linken Hinterbeins wegen Abszess und Gelenkverknöcherungen (Rücküberweisung von der Staatsanwaltschaft an das zuständige Landratsamt).